

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1947
des Abgeordneten Michael Hanko (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5340

Kostenfestsetzungsverfahren an brandenburgischen Gerichten

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Nach Sachentscheidungen von Gerichten mit einer Kostengrundentscheidung müssen in einem gesonderten Kostenfestsetzungsverfahren diejenigen Kosten des Verfahrens betragsmäßig festgesetzt werden, die eine Prozess- bzw. Verfahrenspartei der anderen oder aber die Staatskasse in Strafverfahren nach einem Kostenfestsetzungsantrag erstatten muss. Diese Aufgabe wird in der Regel von Rechtspflegern bei den Gerichten wahrgenommen. Von dem Amtsgericht Oranienburg und dem Verwaltungsgericht Cottbus ist kürzlich bekannt geworden, dass personelle Engpässe zu langwierigen Kostenfestsetzungsverfahren führen. Dabei können langwierige Kostenfestsetzungsverfahren für Parteien, die in den streitigen Verfahren obsiegt haben, nicht selten existenzbedrohend sein. Denn klagende Parteien müssen regelmäßig Gerichts- und eigene Anwaltskosten verauslagen. Sie sind daher auf ein zügiges Kostenfestsetzungsverfahren und eine rasche Kostenerstattung angewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist die personelle Ausstattung an den brandenburgischen Gerichten für die Bearbeitung von Kostenfestsetzungsverfahren gegenwärtig? (Bitte für jedes Gericht einzeln nach Vollzeitäquivalenten aufschlüsseln.)
2. Wie hat sich die personelle Ausstattung an den brandenburgischen Gerichten in diesem Aufgabenbereich im Zeitraum zwischen 2014 und 2021 entwickelt?

Zu den Fragen 1 und 2: Die Personalausstattung der Gerichte in den einzelnen Diensten erfolgt unter Berücksichtigung der Personalbedarfe und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Planstellen und Stellen. Grundlage hierfür ist die Gesamtheit der dem Gericht obliegenden Aufgaben. Der Personaleinsatz für die Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen wird in den Personalübersichten nicht gesondert ausgewiesen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zumeist im Rahmen eines Mischpensums, so dass der Anteil des hierfür aufgewendeten Zeitaufwands je nach Arbeitsanfall im Jahresverlauf schwankt.

3. Ist es zutreffend, dass einzelne Gerichte in Brandenburg aufgrund personeller Engpässe die Bearbeitung von Kostenfestsetzungsverfahren an andere Gerichte abgeben oder zumindest in der Vergangenheit abgeben mussten? Falls ja, welche Gerichte betrifft dies?

Zu Frage 3: In der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgte eine zeitweise Abordnung einzelner Rechtspfleger/innen zur Bearbeitung von Kostenfestsetzungsverfahren im Wege der Amtshilfe an die Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Eisenhüttenstadt und Strausberg. Kostenfestsetzungsverfahren des Amtsgerichts Bernau wurden und werden teilweise zur Bearbeitung an andere Gerichte abgegeben.

Die Arbeitsgerichte Eberswalde, Frankfurt (Oder) und Potsdam wurden in den vergangenen Jahren bei der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsverfahren durch andere Arbeitsgerichte unterstützt.

Die Sozialgerichte Cottbus und Potsdam wurden in den vergangenen Jahren bei der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsverfahren durch das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) unterstützt. Gegenwärtig erfolgt eine Unterstützung des Sozialgerichts Neuruppin durch das Sozialgericht Frankfurt (Oder) bei der Bearbeitung dieser Verfahren.

4. Wie lange dauern die Kostenfestsetzungsverfahren vom Eingang des Kostenfestsetzungsantrags bis zum Kostenfestsetzungsbeschluss an brandenburgischen Gerichten durchschnittlich und wie steht Brandenburg insoweit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt da?

Zu Frage 4: Statistische Angaben zur Dauer der Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen liegen nicht vor. Insoweit ist auch ein Vergleich zum Bundesdurchschnitt mangels statistischer Angaben aus anderen Ländern nicht möglich.

Folgende Faktoren haben Einfluss auf die Bearbeitungsdauer:

Der unterliegenden Partei ist zum Kostenfestsetzungsantrag zwingend rechtliches Gehör zu gewähren. Gleiches gilt im Falle eines nur teilweisen Obsiegens. Hier kommt es bereits zu einer längeren Verfahrensdauer aufgrund des wechselseitig zu gewährenden rechtlichen Gehörs zu den gestellten Kostenausgleichsanträgen. Eine Verzögerung des Verfahrens tritt ebenfalls in den Fällen ein, in denen mittels Zwischenverfügung auf eine ordnungsgemäße Antragstellung hingewirkt werden muss, etwa, weil der ursprüngliche Antrag unvollständig oder fehlerhaft war. Ein Bestreiten der Erstattungsfähigkeit einzelner Kostenpositionen durch die Gegenseite kann ebenfalls zu Verzögerungen bei der Bearbeitung führen. Ebenso bedarf es im Regelfall der Erstellung der Schlusskostenrechnung durch den Kostenbeamten, um die von der obsiegenden Partei gezahlten und auf die Kostenschuld der Gegenseite verrechneten Gerichtskostenvorschüsse im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen. Befindet sich die Akte bereits in der Rechtsmittelinstanz, so muss diese zunächst vom Rechtsmittelgericht zurückgefordert werden. Eine Rückgabe der Akten erfolgt regelmäßig nur dann, wenn die Akte beim Rechtsmittelgericht kurzzeitig entbehrlich ist. Ist dies nicht der Fall, so kann die Bearbeitung erst nach Abschluss der Rechtsmittelinstanz erfolgen.

In Einzelfällen kann es durch krankheitsbedingte Ausfälle im Rechtspflegebereich zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

Bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, auf das in der Anfrage verwiesen wird, dauert die Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen, d.h. vom Eingang des Antrags bis zum Erlass des Beschlusses, derzeit durchschnittlich ca. 8 Monate. Ursächlich hierfür sind langandauernde krankheitsbedingte Ausfälle, so dass derzeit maximal 0,5 AKA für die Bearbeitung der Kostenfestsetzungsanträge eingesetzt werden können.

Beim Amtsgericht Oranienburg beträgt die Verfahrensdauer derzeit ca. 3 Wochen, was eine längere Bearbeitungszeit in Einzelfällen nicht ausschließt.